



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. Juli 2013

Seite 1

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

IIIA2

Telefon 0211-837-2538

Kleine Anfrage 1307 des Abgeordneten Daniel Schwerd der Fraktion der Piraten „Ungenauere Leistungsangaben bei Breitbandanschlüssen“ LT-Drs.: 16/3127

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1307 im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung den angesprochenen Umstand, Internetzugänge mit „bis zu“-Angaben zu vermarkten, die in der Realität nicht eingehalten werden, und über die tatsächliche Geschwindigkeit keine Transparenz herzustellen? Gehen sie dabei auf die Analogien zur Preisangabenverordnung ein.**

Derzeit sind die Standardverträge der Telekommunikationsanbieter aus der Sicht der Landesregierung für die Endkunden intransparent, was die vereinbarte und tatsächlich realisierte Datenübertragungsrate (»bis-zu-Problematik«) betrifft.

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Der überwiegende Teil der Anbieter bietet dem Kunden jedoch Maßnahmen für den Fall der nicht erreichten Bandbreite an. Zu diesen Maßnahmen zählen ein Sonderkündigungsrecht oder die Wahl eines günstigeren Tarifes mit niedrigerer Bandbreite. Allerdings lassen sich nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen die Anbieter tendenziell nur in gravierenden Fällen auf einen Tarifwechsel oder eine vorzeitige Vertragsbeendigung ein.

Die Preisangabenverordnung bezweckt eine verbesserte Verbraucherinformation über den Preis von Waren und Dienstleistungen. Ungenaue Leistungsangaben bei Breitbandanschlüssen betreffen aber nicht den Preis, sondern die Qualität einer angebotenen Dienstleistung. Regelungen, die das Angebot von Breitbandanschlüssen unter Qualitätsgesichtspunkten betreffen, befinden sich im Telekommunikationsgesetz. Die Landesregierung bringt sich in die Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben zu Dienstqualitäten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes ein. Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, Internet-Zugangsprovider zu exakten Preisangaben anzuhalten bzw. Transparenz über die konkrete Leistung des Kundenanschlusses vor und nach Vertragsschluss herzustellen?

Im Beirat der Bundesnetzagentur wird die Landesregierung fordern, dass bei den anstehenden Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur den erweiterten Vorgaben für die Endkundenvertragsinhalte (§ 43a TKG) und den Regelungen für generelle Veröffentlichungspflichten (§ 45n TKG) Rechnung getragen wird. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dem Endkunden in ei-

nem Wettbewerbsmarkt eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Die laufenden Untersuchungen der Bundesnetzagentur zu Standardverträgen der Anbieter sollen dazu dienen, die Transparenzpflichtungen zu verbessern, damit dem Endkunden im Bestell- und Realisierungsprozess bessere Informationen zur Verfügung stehen.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 10.05.2013 Eckpunkte zu Transparenzmaßnahmen und Messverfahren im TK-Endkundenmarkt veröffentlicht und bis zum 02.09.2013 zur Konsultation gestellt (siehe: <http://www.bundesnetzagentur.de>).


3. In welchen Gegenden Nordrhein-Westfalens sind die Abweichungen zwischen angebotener und tatsächlich gelieferter Bandbreite besonders auffällig?

Die Messstudie der Bundesnetzagentur enthält keine länderspezifische Auswertung, so dass hierzu keine Angaben möglich sind. Bundesweit hat sich aber gezeigt, dass sich die Abweichung zwischen angebotener und tatsächlich gelieferter Bandbreite in städtischen, halbstädtischen und ländlichen Regionen nicht signifikant unterscheidet.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, in diesen Regionen für Abhilfe zu sorgen?

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, da keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin